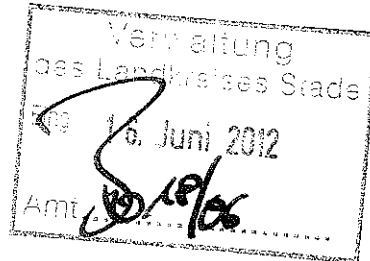




Landkreis Stade  
Planungsamt  
Am Stande 2  
21682 Stade



Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom  
61.02.04 02.03-03/1

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
NABEG1

☎ (02 28)  
14-5518  
oder 14-0

Bonn  
13. 06. 2012

## Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 für den Landkreis Stade

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Schreiben meines Hauses vom 30.04.2012 angekündigt, möchte die Bundesnetzagentur die von Ihnen vorgelegte Änderung und Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2012 des Landkreises Stade auch für den Bereich Energienetzausbau kommentieren.

Der Bundesnetzagentur obliegt die Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), welches Teil des Gesetzespakets zur Energiewende vom Sommer 2011 ist. Durch dieses Gesetz ist eine eigenständige Fachplanungskompetenz des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen und der Bundesnetzagentur übertragen worden. Ergebnis der Bundesfachplanung, die Teil dieses Gesetzes ist, ist die kartografische Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine beantragte Höchstspannungsleitung. Ein Trassenkorridor hat die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb

dessen später die Leitungstrasse verläuft. Er beschreibt noch nicht die genaue Linienführung, sondern eine breitere Fläche, damit bei der Feintrassierung in der sich anschließenden Planfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des Änderungsverfahrens zum Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm, soweit er mir bekannt ist, möchte ich daher zum Abschnitt 4.2.3 („Versorgungsstruktur“) der vorgelegten Änderung und Fortschreibung Folgendes anmerken:

Im zweiten Satz des ersten Absatzes von Randnummer 04 wird die Verpflichtung formuliert, dass der „volkswirtschaftliche Bedarf einer Leitung“ nachzuweisen sei. Für Vorhaben im Übertragungsnetz werden zukünftig die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf durch den Bundesgesetzgeber mittels eines Bundesbedarfsplans verbindlich und abschließend festgestellt (§ 12e Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG). Eine Betrachtung des volkswirtschaftlichen Bedarfs findet darüber hinaus nicht statt.

Zum zweiten Absatz von Randnummer 04 bzw. zum zweiten Satz des ersten Absatzes von Randnummer 05 ist anzumerken, dass im Zuge des notwendigen Netzausbaus ein Ausschluss von „Vorranggebieten Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete Wald sowie Siedlungskörper – auch Splittersiedlungen“ möglicherweise nicht in vollem Umfang eingehalten werden kann, soweit es um bundesfachplanerisch auszuweisende Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen geht. Selbstverständlich ist die Bundesnetzagentur bestrebt, ausreichende Umweltvorsorge zu betreiben und Ziele der Raumordnung zu beachten, doch sollte hier ein Planungsgrundsatz zum Ausschluss der genannten Gebiete nicht getroffen werden. Ich rege daher an, die Formulierung „grundsätzlich“ durch „möglichst“ zu ersetzen.

Der erste Satz von Randnummer 05 könnte als zwingendes Konzentrationsgebot interpretiert werden. Zwar wird die Bundesnetzagentur mögliche Bündelungsoptionen in den Blick nehmen. Auch hier sollte aber durch eine geeignete Formulierung klargestellt werden, dass die Konzentration angestrebt wird, aber nicht bei jedem Leitungsneubau realisiert werden kann.

Die in Randnummer 06 vorgesehene Verkabelung von Höchstspannungsleitungen kann nicht „grundsätzlich“ als Planungsleitsatz gelten. Eine Verkabelung ist auf dieser Spannungsebene derzeit nicht Stand der Technik und befindet sich aktuell lediglich in Pilotvorhaben in der Testphase. Außerhalb solcher Pilotprojekte hat die Bundesnetzagentur nach geltendem Recht im Übrigen keine Möglichkeit, im Rahmen der Bundesfachplanung einen Vorhabenträger zur Erdverkabelung zu verpflichten. Das Land Niedersachsen hat diesem Stand der Technik im laufenden Änderungsverfahren zum Landesraumordnungsprogramm Rechnung getragen und die Forderung nach Erdverkabelung relativiert. Klargestellt wird dieses in Artikel 1, 1. l) jj) des Entwurfs einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 19.04.2012.

Ich hoffe, dass meine Stellungnahme für die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms von Nutzen ist und stehe Ihnen gerne für weitere Fragen unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Ich bitte Sie außerdem, mich über den weiteren Stand des Verfahrens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Stratmann